

## **DAS BUNDESRAHMENGESETZ ZUR EXISTENZSICHERUNG** **Nationale Tagung vom 12. März 2009 in Biel**

### **Zusammenfassung der Ergebnisse der Diskussionen in den Workshops**

Ein fachlicher Beitrag zur weiteren Debatte

#### ***1. Geltungsbereich des Bundesrahmengesetzes***

Ein Bundesrahmengesetz soll die gesamte Existenzsicherung beinhalten und nicht auf die Sozialhilfe im engeren Sinne beschränkt sein. Alle der Sozialhilfe vorgelagerten kantonalen Bedarfsleistungen, die ebenfalls der Existenzsicherung dienen, sollen in einer Regelung zusammengefasst werden. Dabei stellt sich die Frage der Finanzierung eines solchen Vorhabens. Das sog. „Berner Modell“ könnte als Orientierung dienen, welches die Finanzierung der Sozialhilfe durch einen innerkantonalen Lastenausgleich zwischen Gemeinden mit geringer und Gemeinden mit hoher Sozialhilfedichte regelt. Der vom Bund vorgegebene Lastenausgleich müsste durch Vorgaben betreffend Organisation der Sozialhilfe (Professionalisierung, Regionalisierung) sowie Anspruchsvoraussetzungen begleitet sein. Eine solche Lösung könnte zu einem „guichet unique“ führen und auch ein negativer Standortwertbewerb könnte dadurch vermieden werden.

Denkbar wäre auch ein differenzierter Ansatz hinsichtlich der Koordination von Bedarfsleistungen durch ein sog. „Vier-Säulen-Modell“. Dazu gehörten die Sozialversicherungen, die Ergänzungsleistungen, Alimentenhilfe und Sozialhilfe. All diese Leistungen dienen der Existenzsicherung und sind zu einem grossen Teil kausal orientiert. Es wäre deshalb sinnvoll, die Existenzsicherung als finalen Ansatz zu formulieren und die Regelungen entsprechen auszurichten. Dabei würde zunächst nur die Anspruchsberechtigung überprüft, und erst in einem zweiten Schritt würde der Grund der Bedürftigkeit einer Person ermittelt und die entsprechenden Massnahmen eingeleitet. Schliesslich sollten in einer Bundesregelung auch präventive Massnahmen nicht vergessen werden.

#### ***2. Vorgaben zur Existenzsicherung im Bundesrahmengesetz***

Als erste Forderung in diesem Zusammenhang gilt, dass ein Rahmengesetz als umfassendes Gesetz zur Existenzsicherung auszugestalten ist. Ein solches Gesetz soll auch verbindliche Vorgaben auch im Leistungsbereich (nationale Mindeststandards) enthalten. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Leistungsdiskussion dazu missbraucht werden könnte, um eine Leistungsnivellierung nach unten durchzusetzen. Ein Rahmengesetz sollte auch Aspekte der Finanzierung regeln: Stichworte „Lastenausgleich“ und „Korrektur von Fehlanreizen“.

Parallel zum Rahmengesetz sollte das Konzept der Ergänzungsleistungen ausgeweitet werden: für diejenigen Problemsituationen, in denen ausschliesslich ökonomische Schwierigkeiten bestehen, ist

das Modell der Ergänzungsleistungen auf andere Kategorien von LeistungsbezügerInnen auszuweiten.

### ***3. Integration im Bundesrahmengesetz***

Ein Bundesrahmengesetz sollte auch Bestimmungen zum Integrationsauftrag enthalten, wobei dieser Begriff darin nicht zu eng definiert werden dürfte. Sonst besteht die Gefahr, dass in der Sozialhilfe Spielräume verbaut werden. Rechte und Pflichten zur Integration sind zu betonen. Geprüft werden sollte eine allgemeine Formulierung, welche im Sinne der Sozialziele der BV die Sozialhilfe verpflichtet, alle Integrationsbemühungen – die an anderen Orten gesetzlich verankert sind – zu unterstützen. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure bei der beruflichen und sozialen Integration (IV, ALV, Asylbereich, Sozialhilfe) muss verpflichtend und verbindlich geregelt werden. Beim Thema „Integration“ gibt es ausserdem Schnittstellen zur Ausländerintegration. Die aktuell laufenden Prozesse in der Gesetzgebung sind durch die SKOS aktiv mit zu gestalten.

### ***4. Organisationsfragen im Bundesrahmengesetz***

In einem Bundesrahmengesetz sollte eine intelligente Steuerung integriert werden. Dazu gehört auch eine Mitfinanzierung durch den Bund. Analog dem Modell in Holland sollen Budgets für Existenzsicherung und Integration eine geschickte Steuerung durch Anreize setzen. Auch die Frage der Organisationskosten und Fallkosten müsste geklärt werden.

Davon ausgehend, dass vorläufig alle Sozialversicherungssysteme weiter bestehen, bräuchte das Gesetz eine umfassende Abgrenzung und Schnittstellenklärung der verschiedenen Sozialversicherungen. Gleichzeitig sollte die Aufgabenteilung überdacht werden. Modelle, die eine gemeinsame berufliche Integration durch ALV, IV und Sozialhilfe ermöglichen, sind wünschenswert.

In ein Bundesrahmengesetz gehören auch Vorgaben betreffend Qualität und Quantität. Eine Professionalisierung ist nur durch geeignete Strukturen zu erreichen. Dazu gehört sicher auch die Regionalisierung (siehe auch oben „Berner Modell“). Auch auf die Qualität kann in einem Bundesrahmengesetz mittels des Stellenplanes und der Qualifizierung der Angestellten Einfluss genommen werden. Ein Mindeststandard sollte auf jeden Fall geregelt sein.

## 5. Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen

Folgende relativ präzise Vorschläge zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, die in einem Bundesrahmengesetz enthalten sein sollten, wurden erarbeitet:

Themenbereiche	Bundeskompetenz	Kantonale Kompetenz
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>		
Ziele / Zweck der Sozialhilfe	X	
Grundsätze der Sozialhilfe	X	
Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze: Konkretisierung für den Bereich Sozialhilfe	X	
<b>2. Leistungen</b>		
Individuelle Leistungsangebote der Sozialhilfe: wirtschaftliche und persönliche Hilfe	X	X
Institutionelle Leistungsangebote der Sozialhilfe	X	X
<b>3. Rechte und Pflichten, Sanktionen</b>		
Informations-, Integrations- und Mitwirkungspflichten, Mitwirkungsrechte	X	
Rückerstattungspflicht der Sozialhilfebezüger und Drittpersonen	X	
Sanktionen bei Pflichtverletzungen	X	
Strafrechtliche Sanktionen	X	
<b>4. Finanzierung</b>		
Individuelle Leistungsangebote		X
Institutionelle Leistungsangebote	X	X
Allfälliger Kostenersatz (cf. ZUG)	X	X
<b>5. Schweigepflicht, Datenschutz und –austausch</b>		
Schweigepflicht der Sozialbehörden	X	
Auskunftsrecht der betroffenen Person	X	
Auskunftspflicht / -recht anderer Behörden	X	
Bestimmungen zur Aktenführung, Datenaustausch mit Behörden	X	X
<b>6. Örtliche Zuständigkeiten, Verfahren</b>		
Interkantonale Zuständigkeit zur Ausrichtung der Sozialhilfe	X	
Innerkantonale Zuständigkeit zur Ausrichtung der Sozialhilfe		X
Verfahren: Mitwirkungspflichten / -rechte im Verfahren	X	X